

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1930)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt / Stauffer

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1930.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**

Stellvertreter: Regierungsrat **Stauffer.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Der im Bericht für 1929 aufgeführte Bestand der Kirchgemeinden und Pfarrstellen ist im Berichtsjahr unverändert geblieben.

Die schon mehrfach erwähnte Angelegenheit betreffend die kirchliche Zugehörigkeit der Gemeinde Bangerten (Lostrennung von Messen und Zuteilung zu Rapperswil) konnte immer noch nicht erledigt werden, indem die vom Kultusdepartement des Kantons Solothurn gewünschten Vorschläge betreffend das weitere Vorgehen noch ausstehen.

Das ebenfalls noch hängige Gesuch der Nydeckkirchgemeinde Bern um Errichtung einer dritten Pfarrstelle wurde im Berichtsjahr durch den Synodalrat neuerdings zur baldigen Berücksichtigung empfohlen. Seine Behandlung musste namentlich aus finanziellen Gründen noch einmal zurückgestellt werden.

Neu eingelangt sind folgende Begehren:

1. Für die Kirchgemeinde Schwarzenegg wird, mit Sitz in Buchen, vom Synodalrat eine zweite Pfarrstelle postuliert. Nach Erstellung des Filialkirchleins in Buchen ist auf dem linken Ufer der Zulg praktisch eine neue Kirchgemeinde, respektive ein Kirchenbezirk entstanden, zu welchem Teile der Kirchgemeinden Schwarzenegg, Steffisburg und Hilterfingen gehören (Horrenbach-Buchen, Homberg und Teuffenthal). Die prinzipielle Frage, ob der Bildung einer neuen Kirchgemeinde mit eigenem Pfarrer oder der Schaffung einer zweiten Pfarrstelle für Schwarzenegg, mit Sitz in Buchen, der Vorzug zu geben sei, bedarf noch der Abklärung. Einstweilen ist hinsichtlich der kirchlichen Bedienung

des Bezirkes Buchen eine provisorische Lösung gefunden worden.

2. Eine Eingabe der Bevölkerung von Wengen verlangt Lostrennung dieser Ortschaft von der Kirchgemeinde Lauterbrunnen und Bildung einer selbständigen Kirchgemeinde Wengen mit eigenem Pfarrer. Auch dieses Postulat wird vom Synodalrat befürwortet und als dringend bezeichnet.

3. Die räumlich ebenfalls sehr ausgedehnte Kirchgemeinde Thurnen beansprucht, unterstützt vom Synodalrat, eine zweite Pfarrstelle, mit Sitz in Riggisberg, unter besonderer Betonung der Tatsache, dass die Anforderungen des Amtes hier die Arbeitskraft eines einzigen Pfarrers weit übersteigen.

Gegenüber diesen Begehren um Schaffung neuer Pfarrstellen erhebt sich neuerdings die Frage, ob die zurzeit vakante Pfarrstelle Abländschen aufzuheben sei. Im Falle der Aufhebung der Pfarrei müsste in anderer Weise für ausreichende Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der dortigen, heute noch 50 Personen zählenden Bevölkerung gesorgt werden. Die Angelegenheit wird von der Kirchendirektion in Verbindung mit dem Synodalrat und den zuständigen Behörden von Saanen und Abländschen noch näher geprüft. Bis auf weiteres werden die pfarramtlichen Funktionen durch einen Pfarrverweser ausgeübt.

Revision der Kirchgemeindereglemente.

Den Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens sind im Berichtsjahr 17 Reglementsentwürfe zur Vorprüfung eingesandt worden. Der Regierungsrat hat 14 Reglemente genehmigt.

Nachdem die Kirchendirektion in ihren Kreis-schreiben vom 16. November 1929 und 3. September 1930 neuerdings auf die Notwendigkeit der Revision der Kirchgemeindereglemente und deren Anpassung an die Vorschriften der neuern Gesetzgebung hingewiesen hat, wurde von ihr im Berichtsjahr, einem öfters geäußerten Wunsch Rechnung tragend, ein *Normal-Reglement* aufgestellt, das den Kirchgemeinden als Wegleitung dienen wird. Das Normal-Reglement nimmt Rücksicht auf die einschlägigen gesetzlichen Erlasse: Kirchengesetz, Gemeindegesetz und Pfarrwahlgesetz und die entsprechenden Ausführungsvorschriften.

Kirchliches Stimmrecht der Frauen.

Über die bisherige Entwicklung dieser Neuerung ist in Ergänzung der in den Berichten für 1928 und 1929 enthaltenen Angaben folgendes zu bemerken:

a) Das *beschränkte Stimmrecht* gemäss Art. 102 des Gemeindegesetzes (für Wahlen) war bis Ende 1929 in 65 Kirchgemeinden eingeführt.

b) Das *unbeschränkte Stimmrecht* (ohne passives Wahlrecht) nach Art. 18 Pfarrwahlgesetz, besitzen bis Ende 1930 vier Kirchgemeinden. 2 der unter lit. a genannten Kirchgemeinden haben ihr Reglement in diesem Sinne abgeändert.

c) 10 Kirchgemeinden, wovon 9 der unter lit. a genannten, haben bis Ende 1930 das *unbeschränkte Stimmrecht* mit *passivem Wahlrecht* der Frauen eingeführt, womit deren Wahl in kirchliche Behörden (Kirchgemeinderat, Kommissionen) ermöglicht wird. Einzelne Kirchgemeinden haben von diesem Recht bereits Gebrauch gemacht.

Ost-westliche Theologenkonzferenz.

Zur Förderung der Einigungsbestrebungen der christlichen Kirchen fand unter dem Vorsitz des christkatholischen Bischofs Dr. A. Küry, vom 6. bis 12. September 1930 in Bern die auf Veranlassung des Fortsetzungsausschusses der Stockholmer Konferenz einberufene Ost-westliche Theologenkonzferenz statt.

II. Gesetzgebung.

Das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874 verpflichtet in § 9 die Kirchgemeinden zur Führung besonderer kirchlicher Stimmregister. Die nähern Vorschriften sind in einer Vollziehungsverordnung festzulegen. Die bisher geltende Verordnung vom 27. April 1874 hat sich als revisionsbedürftig erwiesen. Bei der Revision waren insbesondere zu berücksichtigen die Bestimmungen des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 9. Dezember 1917, soweit sie auf die Kirchgemeinden Anwendung finden, sowie die Bestimmungen des Gesetzes über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes vom 3. November 1929. Im weitern erschien es als zweckmässig, die neuen Vorschriften über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen nach Möglichkeit den geltenden Vorschriften über das politische Stimmregister und die politischen Wahlen und Abstimmungen anzupassen.

Diesen grundsätzlichen Erwägungen Rechnung tragend, hat der Regierungsrat unterm 29. Juli eine neue Verordnung erlassen.

Es erschien als angezeigt, in einem Kreisschreiben die Kirchgemeinden auf die oben erwähnte Vorschrift von § 9 des Kirchengesetzes noch besonders hinzuweisen und sie darauf aufmerksam zu machen, dass an der ordnungsgemässen Anlage und Führung eines besondern kirchlichen Stimmregisters unter allen Umständen festgehalten werden müsse. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hatte in der jüngsten Zeit kurz nacheinander die Kassation von zwei Pfarrwahlen zur Folge (vgl. Abschnitt III hiernach). Dieses Kreisschreiben ist von der Kirchendirektion am 3. September 1930 erlassen worden.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Kirchensynode und Synodalrat. Am 5. Oktober 1930 erfolgte die Neuwahl der Abgeordneten der reformierten Kirchensynode, und am 2. Dezember versammelte sich die Synode zu ihrer ordentlichen Sitzung. Nach Validierung sämtlicher Wahlen wurde das Bureau für die Amtsperiode 1931—1934 neu bestellt mit Gymnasiallehrer H. Merz in Burgdorf als Präsident.

Die Wahl des Synodalrates ergab folgendes Resultat:

Präsident:	Pfarrer <i>E. Rohr</i> , Oberhofen.
Vizepräsident:	Pfarrer <i>M. Trechsel</i> , Langnau.
Mitglieder:	Pfarrer <i>O. Lörtscher</i> , kantonaler Armeninspektor, Bern.
	Professor <i>A. Schädelin</i> , Bern.
	Pfarrer <i>Ch. Simon</i> , Neuenstadt.
	Seminarvorsteher <i>J. Stauffer</i> , Hofwil.
	Dr. <i>Rudolf von Tavel</i> , Bern.
	Pfarrer <i>P. Tenger</i> , Bern.
	Oberrichter <i>Dr. P. Wäber</i> , Bern.
Sekretär:	alt Pfarrer <i>M. Billeter</i> , Lyss.
Kassier:	Notar <i>E. Henzi</i> , Bern.

Anschliessend an diese Wahlverhandlungen behandelte und genehmigte die Synode den Geschäftsbericht des Synodalrates und die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse. Diese verzeigt in der laufenden Verwaltung bei Fr. 89,596. 60 Einnahmen und Fr. 87,656. 60 Ausgaben einen Aktivsaldo von Fr. 1940 und auf 31. Dezember 1929 ein Reinvermögen von Fr. 302,847. 45. Der Voranschlag für 1931 wurde von der Synode ebenfalls gutgeheissen. Unter den Ausgaben figurieren u. a. die üblichen Beiträge an die Taubstummenpastoration, Helferei Büren-Solothurn, Gemeindevikariate, Pastoration und kirchlicher Jugendunterricht in Diasporagemeinden, Grimselpastoration, Jugendfürsorge, sowie die Zuwendungen an schwerbelastete Kirchgemeinden.

Einer ausgiebigen Diskussion rief der Antrag des Synodalrates auf Erhöhung der Kopfsteuer an die kirchliche Zentralkasse um 5 Rappen (bisher 12 Rp.), ab 1. Januar 1932. Die aus der Erhöhung resultierenden Mehreinnahmen sollen ausschliesslich verwendet werden zur Ausrichtung von Beiträgen an den Bau neuer kirchlicher Gebäude in grössern Gemeinden. Dem Antrag wurde mit grossem Mehr zugestimmt.

Im weitem hat die Synode eine neue Geschäftsordnung beraten und angenommen.

Im übrigen wird bezüglich der Verhandlungen der Synode auf das gedruckte Protokoll verwiesen.

Hinsichtlich der Tätigkeit des Synodalrates gibt der ebenfalls im Druck erschienene Geschäftsbericht erschöpfend Auskunft. Wir beschränken uns auf folgende Angaben und Bemerkungen: der Ertrag der vom Synodalrat angeordneten Kirchenkollekten wurde in gewohnter Weise kirchlichen, wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken zugewendet, nämlich:

1. Die Kollekte vom Kirchensonntag im Betrage von Fr. 16,045.30 der Kirchgemeinde Guggisberg, für den Bau einer Kapelle im Sangernboden;

2. eine in der Osterzeit durchgeführte Kollekte den durch eine Überschwemmungskatastrophe schwer geschädigten Protestanten in Südfrankreich (Fr. 13,051);

3. die Pfingstkollekte mit einem Ertrag von Fr. 7570 der vom Ausschuss für kirchliche Liebestätigkeit organisierten Hausmutterhilfe;

4. die Bettagskollekte im respektablen Betrag von Fr. 24,323 den durch die Wetterkatastrophen des letzten Sommers Betroffenen in unserm Kanton;

5. die Kollekte vom Reformationssonntag (15,545 Franken) dem protestantisch-kirchlichen Hilfsverein als Beitrag zur Deckung der Kosten des Umbaus des reformierten Pfarrhauses in Sitten zu einem Gemeindehaus und der Baukosten für ein Schulhaus mit angebautem Kirchlein in Martigny.

Der kirchlichen Fürsorge für die schulentlassene Jugend widmet der Synodalrat fortgesetzt seine volle Aufmerksamkeit. Was von ihm auf diesem Gebiete durch moralische und finanzielle Unterstützung der bezüglichen Bestrebungen zum Wohl des Volkes und der Allgemeinheit geleistet wird, zeitigt zweifellos da und dort gute Früchte und verdient besondere Würdigung auch von seiten der Staatsbehörden. In gleicher Weise ist dem Synodalrat Anerkennung zu zollen für seine Arbeit im Dienst der Gefangenenfürsorge und der kirchlichen Fürsorge für die am Bau der Oberhasliwerke beschäftigten Arbeiter.

An der Propaganda für die Annahme der Alkoholverlages hat sich auch der Synodalrat hervorragend beteiligt, in der Erwägung, dass es Pflicht der Kirche sei, der Alkoholnot unseres Volkes zu steuern. Seine daherigen Bemühungen, insbesondere die von ihm in einer Auflage von 200,000 Exemplaren verbreitete Flugschrift, haben das ihrige zum günstigen Resultat der Volksabstimmung vom 6. April 1930 beigetragen.

Erwähnt sei schliesslich noch die neueste Publikation des Synodalrates: Sammlung der kirchenrechtlichen Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Dekrete und Verordnungen, Band I, Staatliche Gesetzgebung. Ein im laufenden Jahre erscheinender Band II wird alsdann die von der Synode selbst ausgehenden Verordnungen, vor allem die Kirchenordnung und das revidierte Reglement der Synode, nebst einer Anzahl bundesgerichtlicher Entscheide in kirchlichen Fragen, sowie solche des Verwaltungsgerichtes und des Regierungsrates, im Auszug enthalten.

Kirchliche Bauten. Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Münster beabsichtigte ursprünglich einen Umbau, respektive eine Erweiterung ihrer auf dem Verzeichnis der Kunstaltertümer figurierenden Kirche

von Chalières. An die daherigen Kosten wurde ihr vom Regierungsrat seinerzeit ein Staatsbeitrag von Fr. 18,000 zugesichert. Später sah sich die Kirchgemeinde veranlasst, von diesem Umbauprojekt abzusehen und den Bau einer neuen Kirche auszuführen. Mit Beschluss vom 19. November 1930 hat der Regierungsrat an die Kosten dieses Kirchenbaues einen einmaligen Staatsbeitrag von Fr. 18,000 bewilligt, entsprechend der Höhe des früher unter andern Voraussetzungen bewilligten Beitrages.

Wohnungsentschädigung. Dem Inhaber der durch Dekret vom 11. November 1929 neu geschaffenen vierten Pfarrstelle der Johanneskirchgemeinde Bern muss infolge Fehlens einer Amtswohnung eine entsprechende Barentschädigung ausgerichtet werden, die vom Regierungsrat festgesetzt wurde, ebenso die Entschädigung für Brennholz.

Abberufungsantrag. Die im Bericht für 1929 erwähnte Angelegenheit betreffend Abberufung eines Pfarrers hat im Berichtsjahr folgenden Verlauf genommen: Nach erfolglosen Bemühungen zu einer friedlichen Beilegung des Konfliktes fasste der Regierungsrat gestützt auf den Bericht des Synodalrates am 4. April 1930 den Beschluss, die Akten dem Obergericht zu überweisen, mit dem Antrag, es sei der in Frage stehende Pfarrer von seiner Stelle abzuberufen. Diese Massnahme sollte eine Streichung des Betreffenden aus dem Kirchendienst nicht zur Folge haben.

In Würdigung der vom betreffenden Pfarrer später in einer Vergleichssache abgegebenen Erklärung konnte sich der Regierungsrat entschliessen, diesen Abberufungsantrag zurückzuziehen.

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Predigtamtskandidaten	8
b) auswärtige Geistliche	4
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen)	1
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Alters- bzw. Invalidenrente	7
4. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	1
b) im Ruhestand	5
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	3
Beurlaubungen auf unbestimmte Zeit	2
6. Ausschreibung von Pfarrstellen	17
7. Anerkennung von Pfarrwahlen	16

In zwei Fällen mussten getroffene Pfarrwahlen nachträglich kassiert werden. Im einten Fall fehlte in der betreffenden Kirchgemeinde ein kirchliches Stimmregister, so dass eine genaue Kontrolle über die Ausübung des Stimmrechtes unmöglich war. Namentlich war es nicht möglich, festzustellen, ob die in § 8 des Kirchengesetzes festgelegte Voraussetzung eines mindestens einjährigen Aufenthaltes in der Kirchgemeinde erfüllt sei. Im andern Fall war in der fraglichen Kirchgemeinde zwar ein kirchliches Stimmregister vorhanden, das indessen seit mehreren Jahren nicht mehr ordnungsgemäss nachgeführt wurde. Wegen Nichtbeachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften musste auch in diesem Falle die Wahlverhandlung als nichtig erklärt werden.

Den vorstehenden Angaben ist weiter beizufügen:

Ende 1930 waren unbesetzt die Pfarrstellen Abländschen, Lauterbrunnen, Röthenbach i. E., sowie die Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde Freibergen.

In 20 Kirchgemeinden ist der bisherige Inhaber der Pfarrstelle gemäss Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes durch stille Wahl auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden. In einem Falle erfolgte die Bestätigung durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung (Art. 6 des zitierten Gesetzes).

Die Kirchendirektion bestätigte die Wahl von 11 Pfarrverwesern und 4 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

Die erledigte Bezirkshelferstelle von Langenthal ist neu besetzt worden; der Regierungsrat wählte an diese Stelle Max Spring, V. D. M. in Bern.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche* betragen im Jahr 1930 insgesamt Fr. 2,132,499.70 (1929: Fr. 2,057,799.20). Sie setzen sich zusammen wie folgt: Besoldungen der Geistlichen (inklusive Besoldungsbeiträge) Fr. 1,738,019.85, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Fr. 44,051.15, Holzentschädigungen Fr. 74,423, Leibgedinge Fr. 23,064.65, theologische Prüfungskommission Fr. 2,041.05, Beitrag an die reformierte Kirchgemeinde Delsberg für den Bau einer Kapelle in Courrendlin Fr. 5000, Beitrag für Kirchenbau Buchen Fr. 4000, Mietzinse Fr. 241,900.

B. Römisch-katholische Kirche.

Wahl von Domherren. Anlässlich der Wiederbesetzung der Stelle des residierenden Domherrn des Standes Bern ergab sich zwischen dem Bischof von Basel und dem bernischen Regierungsrat eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des zu beobachtenden Verfahrens. In der Konferenz vom 8. Januar 1930 zwischen Vertretern des Bischofs einerseits (Generalvikar Th. Buholzer und Dompropst J. Schwendimann) und des Regierungsrates andererseits (Kirchendirektor Dr. H. Dürrenmatt und Gemeindedirektor Dr. H. Mouttet) wurde hinsichtlich des künftigen Verfahrens bei der Besetzung der Stelle des residierenden Domherrn des Standes Bern folgende Abmachung getroffen:

a) Ein nichtresidierender Domherr, der zum residierenden Domherrn befördert werden soll, braucht sich dem in Art. 12 der Übereinkunft vom 26. März 1828 vorgesehenen Wahlverfahren nicht ein zweites Mal zu unterziehen.

b) Wird die Stelle des residierenden Domherrn frei und soll sie durch einen nichtresidierenden besetzt werden, so tritt der Bischof jeweils vorgängig der Wahl mit der Kirchendirektion in Verbindung und setzt sie zuhanden des Regierungsrates von seinem Vorhaben in Kenntnis, mit der Anfrage, ob einer der nichtresidierenden Domherren nach ihrem Dafürhalten seit seiner Wahl weniger genehm sei.

c) Andernfalls, d. h. wenn keiner der beiden nichtresidierenden Domherren für die Verpflichtung zur Residenz in Frage kommt, gelangt die in Art. 12 der Konvention vorgesehene Wahlart zur Anwendung.

d) In erstmaliger Ausführung dieser gegenseitigen Abmachung wird die Beförderung des Mgr. Folletête,

Pfarrdekan in Porrentruy, zum residierenden Domherrn des Standes Bern als erledigt erachtet.

Der Regierungsrat hat diese Vereinbarung genehmigt.

Für die Wahl eines nichtresidierenden Domherrn an Stelle des zum residierenden Domherrn beförderten Pfarrdekan Folletête wurde dem Regierungsrat gemäss der oben erwähnten Übereinkunft vom 26. März 1828 eine Liste von sechs Kandidaten unterbreitet. Der Regierungsrat hat von dem ihm zustehenden Streichungsrecht keinen Gebrauch gemacht, sondern sich darauf beschränkt, dem Bischof den Wunsch auszudrücken, die Stelle möchte mit einem im Berner Jura amtierenden Geistlichen französischer Zunge besetzt werden. Der Bischof hat alsdann zum zweiten nichtresidierenden Domherrn des Standes Bern ernannt Alphonse Gueniat, Pfarrdekan in Delsberg.

Besoldung und Wohnungsentschädigung des neuen residierenden Domherrn sind in Berücksichtigung der auch den Geistlichen zukommenden Besoldungserhöhung (Dekret vom 20. November 1929) vom Regierungsrat neu festgesetzt worden und haben ebenfalls eine angemessene Erhöhung erfahren.

Sektionsvikariate. Die Motionen Meusy und Nappez, welche sich mit den Sektionsvikariaten einzelner römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura befassen, sind seinerzeit vom Regierungsrat zur Prüfung entgegengenommen und seither der Kirchendirektion zur Weiterbehandlung überwiesen worden. Die in Betracht fallenden Gemeinden wurden mit Kreisschreiben vom 27. Dezember 1930 um Beantwortung verschiedener Fragen ersucht. Nach Prüfung der seither eingelangten Berichte und Studium aller einschlägigen Fragen rechtlicher und grundsätzlicher Natur durch die Kirchendirektion wird diese zu gegebener Zeit ihre Anträge dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates unterbreiten.

Mutationen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Priesteramtskandidaten	7
b) auswärtige Geistliche	2
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen)	2
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding	1
4. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	2
b) im Ruhestand	0
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	2
Beurlaubungen auf unbestimmte Zeit	1
6. Ausschreibung von Pfarrstellen	7
7. Anerkennung von Pfarrwahlen	6

Ende 1930 waren unbesetzt die Pfarrstellen Undervelier und Boécourt, sowie die Stelle des Sektionsvikars von Blauen.

Die Kirchendirektion genehmigte die Wahl von 9 Pfarrverwesern und 7 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche* im Jahr 1930 betragen Fr. 477,370.15 (1929: Fr. 472,600). Davon entfallen auf die Besoldungen

der Geistlichen Fr. 433,057. 35, Wohnungsentschädigungen Fr. 4266. 65, Holzentschädigungen Fr. 1800, Leibgedinge Fr. 27,900, Bischof und Domherren Fr. 10,631. 40.

C. Christkatholische Kirche.

Im Personalbestand des christkatholischen Ministeriums sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

- a) Aufnahme eines Priesteramtskandidaten;
- b) Wiederbesetzung der Pfarrstelle in Biel;
- c) provisorische nebenamtliche Besetzung der Hilfsgeistlichenstelle in Biel.

Reine Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahr 1930 Fr. 42,714. 70 (1929: Fr. 42,194. 30), die sich auf folgende Posten verteilen: Besoldungen der Geistlichen Fr. 37,403. 70, Wohnungsentschädigungen Fr. 1302. 05, Holzentschädigungen Fr. 1200, Beitrag an die Besoldung des Bischofs Fr. 2750, theologische Prüfungskommission Fr. 58. 95.

Bern, den 8. Mai 1931.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Juni 1931.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**

